

Aufgrund der hohen Temperaturen im Sitzungssaal wird der Sitzungsort in den Gewölbekeller des Schlosses Goldkronach, Schlossweg 5, verlegt.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.05.2019
2. Sagen- und Entdeckerweg am Goldberg - Vorstellung / Beschluss
3. Bestellung einer neuen Kassenverwalterin /
Abberufung des bisherigen Kassenverwalters
4. Erneuerung der Brücke über die Kronach bei Kottersreuth
5. Wasserversorgung Brandholz Quellzuleitung - Durchführungsbeschluss /
Auftragsvergabe
6. Erweiterung Bebauungsplan "Brunnenwiese" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss
nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
7. Satzungsbeschluss Ortsabrundungssatzung Flur-Nr. 126/1 Gem. Brandholz
8. Aufstellungsbeschluss - Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Dressendorf
III" - Dritte Änderung, mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes
9. Kalkulatorischer Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen ab 2020
10. Haushaltsmittel der Jahre 2019 bis 2021 - Antrag StR Dr. Nüssel
11. Haushalt 2019 - Zusätzliche Stadtratssitzung am 10.07.2019 - Information
12. Gemeindehaus Brandholz - Baubegleitung Haustechnik
13. Wasserspielplatz im Umgriff der Kirche - Aufhebung Beschluss
14. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
 - 14.1. Bayerisches Mobilfunk-Förderprogramm
 - 14.2. Persönliche Beteiligung von Stadratsmitgliedern beim Durchführungsbeschluss zum
Alexander-von-Humboldt-Museumspark
 - 14.3. Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung der Anwesen Bernecker Str. 30 und
Zoppatenstr. 1 / 3 / 5
 - 14.4. Sanierung der Schule über KIP-S
 - 14.5. Alexander-von-Humboldt-Museumspark - Betreibervertrag
 - 14.6. Gemeindeparterschaft Zacler
 - 14.7. Anmerkungen SRin Jutta Bauer
 - 14.8. Archivnutzung SR Dr. Nüssel

Top 1	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.05.2019
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.05.2019 wurde den Stadratsmitgliedern in Ablichtung zugeleitet und lag während der Sitzung auf.

Beschluss:

Das Protokoll wurde ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Top 2 Sagen- und Entdeckerweg am Goldberg - Vorstellung / Beschluss**Sach- und Rechtslage:**

- a) Über den Naturpark Fichtelgebirge sollte nach dem Beschluss des Stadtrates vom 11.02.2015 die Gestaltung eines Familien-, Sagen-, Bergbau-, Öko-, Erlebniswanderweges durchgeführt werden.

Dieser Weg sollte auch auf der kleinen Route des Alexander-von-Humboldt-Wanderweges eingerichtet werden, wobei der Startpunkt am Parkplatz des Infohauses gedacht war.

Der Weg sollte über verschiedene Einrichtungen und Tafeln mit Informationen bestückt werden (z.B. kindgerechte Tafeln zu Sagen der Königsheide und des Goldberges, Erklärung der Wildsaaten sowie verschiedener Baum- und Sträucherarten und des Gesteins).

Ebenso wurde ein Barfußpfad auf dem Waldboden, Goldwaschmöglichkeit direkt an einem kleinen Quelllauf unterhalb der Schmutzlerhütte sowie Erklärung der Himmelsrichtungen angedacht. Ebenfalls sollten eine Infotafel zu den Wildtieren und deren Bedeutung sowie Mitmachaktionen installiert werden.

- b) Ziel ist nun die Verbindung von Bergbau und Nachhaltigkeit, um den Bergbaubereich am Goldberg für Familien und Kinder (4 – 11 Jahre) erlebbar und attraktiv zu gestalten.

Das Projekt soll durch die Einbeziehung der Alexander-von-Humboldt-Grundschule (Naturparkschule) sowie den beiden Kindergärten pädagogisch in die Erziehung bzw. in den Lehrplan integriert werden.

Darüber hinaus sollen die Bergbautouristen, vor allem Familien mit Kindern, einbezogen werden.

Da auf dem Gelände des Goldberges mit den Besucherbergwerken und dem Infohaus Beschäftigungsmöglichkeiten/Attraktionen für Familien und Kinder fehlen, soll dieser Sagen- und Entdeckerweg geschaffen werden, welcher mit den bestehenden Angeboten der Stadt verzahnt werden soll. Ebenso sollen verschiedene Stationen (vgl. beil. Konzept von Frau Taubenreuther) geschaffen werden.

Beworben wird das Projekt schwerpunktmäßig über einen Flyer, der in verschiedenen Tourismusinformationsstellen ausgelegt wird sowie durch sogenannte „Aufsteller“ für die Präsentation bei Veranstaltungen und im Rathaus.

Die Gesamtkosten wurden auf brutto 72.621,29 € im Jahr 2017 berechnet.

Die Finanzierung der Nettokosten stellt sich wie folgt dar:

LEADER	36.560,-	€ (Bescheid 25.02.2019)
Oberfrankenstiftung	14.524,-	€ (Bescheid 06.06.2018)
Eigenmittel Stadt	21.037,29	€
Spende Sparkasse	500,-	€

Dazu tritt noch die Künstlersozialabgabe in Höhe von ca. 1.500 €, so dass sich der städtische Eigenanteil auf ca. 22.540 € erhöhen dürfte.

Die Fördermittel wurden bereits bewilligt. Kleine preisliche Abweichungen können sich ergeben, da die Antragsphase seit längerer Zeit läuft und es sich bei einigen Angeboten um „Tagespreise“ handelt.

- c) Da der Durchführungsbeschluss nicht vor dem Vorliegen des Förderbescheids über die LEADER-Mittel gefasst werden sollte, könnte dieser Beschluss nun erfolgen.

Da die Mittel der Oberfrankenstiftung jedoch bis 30.06.2019 abgerufen werden sollten (Bescheid vom 06.06.2018), wurde mit Schreiben vom 05.03.2019 eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis 28.02.2021 (entspricht dem Zeitraum der LEADER-Mittel) beantragt. Eine Antwort steht allerdings noch aus.

- d) Frau Annette Taubenreuther stellt nun das von ihr erstellte Konzept vor. Hierzu verteilt sie ein Handout, in dem die insgesamt 11 geplanten Stationen vorgestellt werden. Der Sagen- und Entdeckerweg ist als Zielgruppe auf Kinder und Familien ausgerichtet, die daran aktiv teilnehmen sollen.

Motto ist: Jeder, der teilnimmt, soll eine Belohnung erhalten, wenn er etwas geschafft hat. Es soll hier nicht erst bezahlt werden, um etwas tun zu können.

Dieser Weg soll sowohl auf der Homepage als auch über die Kooperation mit den benachbarten Tourist-Infos beworben werden.

Die Informationen hierüber sollen jederzeit - auch außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses und des Infohauses - über eine Entnahmestelle zugänglich sein.

Frau Taubenreuther verweist noch darauf, dass die Kostenkalkulationen bereits 2015 und 2016 erstellt wurden, jedoch überwiegend von den Beteiligten gehalten werden. Sie selber habe mittlerweile schon mehr als 500 Arbeitsstunden investiert, die jedoch nicht in Rechnung gestellt werden.

Auf Nachfrage von SR Roß erläutert Frau Taubenreuther, dass in den vorliegenden Kostenkalkulationen und Angeboten die Aufbauarbeiten nicht enthalten sind. Es war angedacht, diese durch den Bauhof oder ehrenamtliches Engagement ausführen zu lassen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Verlängerung des Bewilligungszeitraumes für die Fördermittel der Oberfrankenstiftung wird dem Projekt zugestimmt. Dieses soll in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 abschließend durchgeführt werden.

Aufträge sind erst zu erteilen, wenn die beantragte Verlängerung des Bewilligungszeitraumes durch die Oberfrankenstiftung vorliegt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 3	Bestellung einer neuen Kassenverwalterin / Abberufung des bisherigen Kassenverwalters
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Der bisherige Kassenverwalter Herr Hermann Zinke, welcher mit Beschluss vom 06.11.1990, bestellt wurde, tritt nun mit Wirkung vom 01.07.2019 in die Ruhephase der Altersteilzeit ein. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Bestellung zum Kassenverwalter zu widerrufen und die angedachte Nachfolgerin Frau Jutta Zapf zur neuen Kassenverwalterin zu bestellen. Hierzu wird auf Art. 100 Abs. 2 GO verwiesen, nachdem jede Gemeinde einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen hat.

Beschluss:

- a) Gemäß Art. 100 Abs. 2 GO wird Frau Jutta Zapf mit Wirkung ab 01. Juli 2019 zur Kassenverwalterin der Stadtkasse Goldkronach bestellt.

Gleichzeitig wird die Bestellung des bisherigen Kassenverwalters Herrn Hermann Zinke mit Ablauf des 30.06.2019 widerrufen.

- b) Auf die Bestellung eines neuen Stellvertreters bzw. einer neuen Stellvertreterin wird vorerst verzichtet, damit bleibt der Beschäftigte Herr Karl-Heinz Hörath stellvertretender Kassenverwalter.
Soweit Herr Jannik Arndt den Beschäftigtenlehrgang 1 erfolgreich abgeschlossen hat, ist eine neue Stellvertretungsregelung zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 4 Erneuerung der Brücke über die Kronach bei Kottersreuth
--

Sach- und Rechtslage:

- a) Im Bescheid vom 17.05.2019 teilt die Regierung von Oberfranken mit, dass nach Prüfung rund 600.000 € an zuwendungsfähigen Kosten ermittelt wurden. Es wird beabsichtigt, die Maßnahme mit ca. 70 % zu fördern (Festbetragsfinanzierung).
Grundlage für den Förderbescheid ist auch das Ergebnis der noch durchzuführenden Ausschreibung, welches bis 01.09.2019 vorgelegt werden sollte.
Unter Berücksichtigung der genannten zuwendungsfähigen Kosten und des genannten Fördersatzes ergibt sich für die Stadt Goldkronach ein Eigenanteil von 180.000 € zzgl. aller Planungskosten (ca.100.000), damit insgesamt ca. 280.000 €.
- b) Es wurde ebenfalls über eine andere Lösung, wie z. B. Anlage einer Furt durch die Kronach, diskutiert. Hier wurde durch das IB Träger eine Kostenschätzung über 150.000 € ohne Nebenkosten (Ingenieurhonorar, Untersuchung usw.) genannt.

Unter Zugrundelegung dieser Kosten kristallisiert sich heraus, dass - soweit die Anlage durch eine Furt, durch die dann der Schulbus, die Zufahrt zu landwirtschaftliche Anwesen und LKW-Verkehr nach Kottersreuth, geregelt wird, wahrscheinlich ca. 50.000 bis 100.000 € günstiger für die Stadt Goldkronach ausfallen könnte als die geplante Erneuerung der Brücke.

Bisher sind im Haushalt entsprechende Haushaltsmittel zur Durchführung der Maßnahme in den Jahren 2019 bis 2021 eingestellt.

Sofern sich der Stadtrat gegen die Erneuerung ausspricht, würden diese Mittel im Haushalt gestrichen.

Ebenso würde die Regierung und das Ingenieurbüro informiert, dass die Maßnahme nicht durchgeführt wird.

Der Stadtrat hat sich in seinem letzten Beschluss zu dieser Angelegenheit vorbehalten, nach Vorliegen des Förderbescheides über die tatsächliche Durchführung der Maßnahme zu entscheiden (14.11.2018).

- c) SR Dr. Nüssel stellt die unglückliche Situation dar. Letztendlich existiert nur noch ein praktizierender Landwirt in Kottersreuth, der mit seinen normal dimensionierten Fahrzeugen die Brücke nutzen müsse. Hinzu kommen noch das Milchauto und der Schulbus, wobei jeweils Wendemöglichkeit und Zufahrt über Sand und andere gut befahrbare Wege gegeben sei. SR Rieß und 3. Bgm. Pietsch regen an, doch eine Ausnahmeregelung für Schulbusse zu klären. Sie halten den Neubau der Brücke für nicht unbedingt erforderlich. Ebenso sollte festgestellt werden, mit welcher max. Belastung die Brücke derzeit ausgelegt sei bzw. ohne Risiko befahren werden könnte.

2. Bgm. Löwel weist darauf hin, dass bei der jetzigen Tonnagebeschränkung (16 t) der Schulbusverkehr kein Problem sein dürfte.

SR Hofmann weist darauf hin, dass bei einem Kostenvolumen von einer $\frac{3}{4}$ Mio. Euro der Neubau mit einer Belastung von 16 t schon hinterfragt werden müsse.

Ein anvisierter Termin mit der Polizei findet Anfang Juli 2019 statt.

Beschluss:

Die Beschlussfassung über die Maßnahme wird vertagt bis der Termin mit der Polizei stattgefunden hat und geklärt ist, mit welcher Belastung die Brücke im derzeitigen Zustand nutzbar sei sowie welche Tonnagebelastung ein Schulbus benötige.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 5	Wasserversorgung Brandholz Quellzuleitung - Durchführungsbeschluss / Auftragsvergabe
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

- a) Aufgrund der Problematik der Wasserversorgung bzw. Versorgungssicherheit im Bereich Brandholz soll nun die Quellzuleitung zwischen dem Hochbehälter und dem Quellsammelschacht erneuert werden.
Betriebsstörungen an der Pumpe und Ansaugprobleme im Quellschacht führen des Öfteren zu Versorgungsproblemen und damit zur Wasserknappheit im Ortsteil Brandholz.
- b) Es wurde von dem beauftragten Ingenieurbüro Seuss Ingenieure GmbH, 92224 Amberg, am 15.05.2019 ein Erläuterungsbericht mit Kostenschätzung vorgelegt.
Für die auf eine Länge von ca. 530 m zu erneuernde Leitung zuzüglich eines zusätzlichen Kontrollschachtes mit seitlichem VA-Be- und Entlüftungsventil, ohne Beprobung und Entsorgung des Aushubes wurden Bruttokosten in Höhe von 293.801,48 € (ohne Baunebenkosten) ermittelt.
Hinzu treten noch ca. 44.000 € an Baunebenkosten sowie 45.000 € für Beprobung und Entsorgung des Aushubes.

Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 20. Mai 2019 an das Wasserwirtschaftsamt zur Prüfung und Freigabe übermittelt.

- ca) Mittlerweile wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt, an der 10 Firmen beteiligt wurden. Zum Submissionstermin am 18.06.2019 um 10.00 Uhr lagen insgesamt 4 schriftliche Angebote vor.

Fa. Karl Roth, Wunsiedel	Bruttoangebot 268.402,64 €
Fa. ASK, Kulmbach	Bruttoangebot 297.081,93 €
Fa. Walter, Seidwitz	Bruttoangebot 233.282,05 €
Fa. Steinger GmbH, Neuenburg v. Wald	– ohne Angebot –

- cb) Bei der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes wurden ausschließlich Bauunternehmen ausgewählt, die leistungsfähig sowie zuverlässig sind und die notwendige Fachkunde im Wasserleitungsbau (DVGW-Bescheinigung oder Ähnliches) haben (nach § 16 b VOB/A geeignet). Außerdem erfolgte die Auswahl der Teilnehmer am Wettbewerb aus 3 verschiedenen Landkreisen und damit aus entfernt gelegenen Regionen.

- cc) Die 3 Angebote entsprechen gem. § 16 VOB/A den Anforderungen und können somit in die weitere Wertung mit einbezogen werden.
Aufgrund der unter Punkt 3 aufgeführten Prüfungsschritte ist das Angebot der Friedrich Walter GmbH & Co. KG aus Seidwitz, Creußen, mit einem Angebotspreis von 233.282,05 € brutto als das günstigste zu werten.
- cd) Die Gesamtkosten für die Erneuerung der Quellzuleitung Brandholz inklusive der Beprobung und Entsorgung des überschüssigen Aushubmaterials belaufen sich laut Kostenberechnung der Entwurfsplanung vom 15.05.2019 auf 293.801,48 € brutto.
In der vorliegenden Ausschreibung wurde die Beprobung und Entsorgung des überschüssigen Aushubmaterials nicht mit ausgeschrieben. Dies soll im Nachgang in einem separaten Verfahren ausgeschrieben werden.
Die Kostenberechnung vom 15.05.2019 endet ohne Berücksichtigung der Beprobung und Entsorgung bei 248.948,00 € brutto.
Das Kostenangebot der Friedrich Walter GmbH & Co. KG vom 17.06.2019 liegt bei 233.282,05 € und somit rund 6,3 % unter der Kostenberechnung.
- d) Unter Berücksichtigung der aufgeführten Prüfungs- bzw. Wertungsschritte erweist sich die Friedrich Walter GmbH & Co. KG, Seidwitz Hauptstr. 1, 95473 Creußen, als preisgünstigster und wirtschaftlichster Bieter.
Gegen eine Beauftragung bestehen keine Einwände.

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um einen Einheitspreisvertrag. Daher ist es möglich, dass sich die Abrechnungssumme gegenüber der Angebotssumme aufgrund von Ausführungsänderungen, Unvorhergesehenem usw. und dadurch bedingte Massenänderungen ändert.

Die Zuschlags- und Bindefrist des vorliegenden Angebotes endet am 19. Juli 2019.

Weiterhin sind gem. § 5 VOB/B folgende Vertragsfristen vereinbart:

Baubeginn:	ab 15.07.2019
Fertigstellungstermin Gesamtmaßnahme:	31.10.2019

Beschluss:

Der Auftrag über die Erneuerung der Quellzuleitung vom Hochbehälter Brandholz zum Quellsammelschacht wird an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Firma Walter, Seidwitz, zu einem geprüften Bruttoangebotspreis in Höhe von 233.282,05 € vorbehaltlich der Prüfung und Bau freigabe durch das Wasserwirtschaftsamt Hof vergeben.

Der Auftrag kann daher erst dann förderunschädlich erteilt werden, wenn die Rückmeldung des Wasserwirtschaftsamtes vorliegt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 6	Erweiterung Bebauungsplan "Brunnenwiese" - Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Herr Florian Müller möchte auf dem Grundstück Flur-Nr. 527/1 der Gemarkung Nemmersdorf ein Einfamilienwohnhaus mit Garage errichten.

Um das Vorhaben zu verwirklichen, ist es notwendig, den bestehenden Bebauungsplan Brunnenwiese zu ergänzen.

Die Erweiterung des Bebauungsplanes Brunnenwiese soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt werden.

Das betroffene Grundstück wurde bereits in der zurückliegenden Flächennutzungsplanänderung der Stadt Goldkronach als Baufläche ausgewiesen und ist somit mit einer Bebauungsplanerweiterung überplanbar.

Auf die Problematik mit austretendem Hangwasser wurden die Grundstückseigentümer durch die Stadt Goldkronach sowie deren Planer, das Büro Aichinger Constructions in Bayreuth, mehrmals hingewiesen.

Beschluss:

Für das Grundstück Flur-Nr. 527/1 der Gemarkung Nemmersdorf wird eine Bebauungsplanerweiterung beschlossen. Das Verfahren soll nach § 13 b BauGB durchgeführt werden.

Die Problematik mit auftretendem Hangwasser sowie die Kenntnis des Grundstückseigentümers bzw. Bauinteressenten sind in die Bebauungsplanerweiterung einzuarbeiten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange ist durchzuführen. Vor Satzungsbeschluss ist mit dem Grundstückseigentümer ein Erschließungsvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 7	Satzungsbeschluss Ortsabrundungssatzung Flur-Nr. 126/1 Gem. Brandholz
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Dieser Tagesordnungspunkt kann nicht behandelt werden, da die erforderlichen Unterlagen nicht vorlagen.

Top 8	Aufstellungsbeschluss - Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Dressendorf III" - Dritte Änderung, mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Der Bebauungsplan „Dressendorf III“ soll am Rande seines Geltungsbereiches im Nordosten auf der Fläche der Flur-Nr. 268/1 der Gemarkung Dressendorf geändert werden.

Gleichzeitig ist eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes erforderlich.

Derzeitige städtebauliche und planungsrechtliche Situation

Die Planfläche ist nach dem derzeitigen Bebauungsplan für Wohnzwecke vorgesehen und soll künftig als Mischgebiet festgelegt werden.

Der Gebietscharakter in der nachbarschaftlichen Umgebung im Westen, Norden und Osten des Plangebietes ist ebenfalls als Mischgebiet ausgewiesen.

Für die Änderung der Teilfläche vom allgemeinen Wohngebiet in Mischgebiet sollen die gleichen Festlegungen wie beim bereits bestehenden Bebauungsplan „Dressendorf III“ gelten. Allerdings sind für die gewerbliche Nutzung ergänzende Bestimmungen erforderlich.

Anlass der Planänderung

Mit der Änderung des Plangebietes auf dem o.g. Flurstück soll eine Erweiterungsmöglichkeit für den angrenzenden Kfz-Betrieb geschaffen werden.

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung

Die Ausweisung einer Mischgebietsfläche auf dem o.g. Plangebiet ermöglicht es dem Eigentümer, auf der Grundlage der Bestimmungen des vorhandenen Bebauungsplanes und unter Beachtung von zusätzlichen Festlegungen ein Materiallager und einen Parkplatz zu errichten. Dadurch entsteht mit der Bebauung eine Entlastung der Betriebsabläufe durch frei werdende Lagerflächen.

Zur planungsrechtlichen Absicherung der gewünschten Bebauung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Die Stadt Goldkronach beschließt ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Dressendorf III“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes für die Fläche Flur-Nr. 268/1 der Gemarkung Dressendorf.

Der Aufstellungsbeschluss ist örtlich bekannt zu machen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 9 Kalkulatorischer Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen ab 2020

Sach- und Rechtslage:

- a) Nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 6 zu § 12 der kommunalen Haushaltsverordnung (KommHV) wird bestimmt, dass der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals sich an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen zu orientieren hat. Unter Kapitalmarktrenditen versteht man die Verzinsung, die auf dem Kapitalmarkt erzielt werden kann. Der Zinssatz für die kalkulatorischen Zinsen ist nicht jährlich sondern in einem größeren Zeitabstand anzupassen. Als Orientierungshilfe bietet sich die Mindestlaufzeit (mehr als vier Jahre) der durch Wertpapiere verbrieften Kredite an. Der für die Berechnung der kalkulatori-

schen Zinsen angewendete Zinssatz ist von maßgeblicher Bedeutung für die Gebührenbemessung und damit für die Belastung der Einrichtungenbenutzer.

In der Literatur (Norbert Schima) kommt man zu dem Ergebnis, dass die Werte der „Umlaufrenditen“ inländischer Inhaber und Schuldverschreibungen – nicht saisonbereinigt – zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen herangezogen werden können. Legt man diese Gesichtspunkte zu Grunde, so ergeben sich folgende durchschnittliche Zinssätze bei Betrachtung eines Zeitraums von

10 Jahren (2009 – 2018) in Höhe von 1,3 v. H.
20 Jahren (1999 – 2018) in Höhe von 2,8 v. H.,
30 Jahren (1989 – 2018) in Höhe von 4,1 v. H.

Da keine wesentliche Erhöhung der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen in den nächsten zehn Jahren zu erwarten ist, würde sich der neue kalkulatorische Zinssatz nach § 12 KommHV nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre, damit auf 1,3 v. H. belaufen bzw. auf 2,8 v. H. nach dem Durchschnitt der letzten 20 Jahre.

Die Festlegung ist kein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung, so dass hier der Stadtrat zuständig ist.

Die jetzige Festsetzung erfolgt im Vorgriff auf die Behandlung der Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungsanlagen.

b) Der seit 01.01.2017 geltende kalkulatorische Zinssatz beläuft sich auf 2,70 v.H.

Beschluss:

Der ab 01.01.2020 geltende kalkulatorische Zinssatz wird als Mischzinssatz auf 2,05 v. H. festgelegt (durchschnittlich 10- und 20-jährige Laufzeit). Dieser orientiert sich an dem Durchschnitt der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen im Jahresdurchschnitt auf Basis der Monatswerte, wobei hier vor allem die längeren Laufzeiten einbezogen wurden.

Es wurde dieser Betrachtungszeitraum gewählt, da mittelfristig mit keiner wesentlichen Erhöhung der Berechnungsgrundlagen zu rechnen ist und einige der langfristig abzuschreibenden Anlagegüter bereits abgeschrieben sind oder kurz vor dem Ende des Abschreibungszeitraumes stehen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 10 Haushaltsmittel der Jahre 2019 bis 2021 - Antrag StR Dr. Nüssel

Sach- und Rechtslage:

a) Bereits in der Sitzung vom 15.05.2019 wurde über den Antrag von StR Dr. Nüssel informiert. Hierin wurde gefordert, dass ab dem Jahr 2019 bis 2021 jeweils mindestens 600.000 € für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgungsmaßnahmen – beginnend mit der Wasserversorgung Brandholz - eingeplant werden sollen.

Aufgrund des nun im Entwurf vorliegenden Haushaltsplanes kann anhand nachfolgender Tabelle entnommen werden, welche Haushaltsmittel derzeit für die Sanierung der Wasserversorgung und Entwässerung vorgesehen sind:

Jahre	Entwässerung Goldkronach	Entwässerung Brandholz	WV Goldkronach	Gesamt
2019	191.000 €	60.000 €	224.500 €	475.500 €
2020	444.000 €	205.000 €	552.500 €	1.201.500 €
2021	901.000 €	155.000 €	637.500 €	1.693.500 €
2022	511.000 €	20.000 €	322.500 €	853.500 €

Aus vorheriger Aufstellung ergibt sich, dass lediglich im Haushaltsjahr 2019 der im Antrag von StR Dr. Nüssel genannte Wert unterschritten wurde. In den folgenden Haushaltsjahren 2020 bis 2022 liegen die im Finanzplan bzw. Investitionsprogramm vorgesehenen Werte weit über dem Antrag von StR Dr. Nüssel.

Eine Zustimmung zum Antrag von StR Dr. Nüssel würde bedeuten, dass zwar im Jahr 2019 die Mittel für Wasserversorgung und Entwässerung auf 600.000 € angehoben werden müssten, obwohl im Jahr 2019 weitere Maßnahmen aufgrund der erforderlichen Vorarbeiten, Planungen sowie Beteiligung der Fach- bzw. Förderbehörden - bis auf die im Haushalt veranschlagten, wie z.B. Quellzuleitung Brandholz, Subfinanzierung der im Jahr 2018 abgeschlossenen Sanierungen - realistisch nicht umsetzbar sind.

b) SR Dr. Nüssel stellt nochmals den Hintergrund seines Antrags dar.

Beschluss:

Der Antrag von StR Dr. Nüssel vom 26.04.2019 wird mit der Maßgabe abgelehnt, dass die in der Sach- und Rechtslage genannten Beträge für die Sanierung der Abwasseranlage Brandholz und die Wasserversorgung Goldkronach für 2019/2020 tatsächlich eingestellt werden.

Die Haushaltsansätze sind für die Folgejahre (2020 bis 2022) entsprechend den realistischen Gegebenheiten zu aktualisieren, d. h. zu erhöhen oder auch entsprechend zu vermindern. Dies kann nur in Abhängigkeit mit der Haushaltslage sowie Genehmigung der Rechtsaufsicht für die dann aufzunehmenden Kredite geschehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 3 Persönlich beteiligt: 0

Top 11 Haushalt 2019 - Zusätzliche Stadtratssitzung am 10.07.2019 - Information

Sach- und Rechtslage:

Der Haushalt 2019 einschließlich des dazugehörigen Vorberichtes und weiterer Anlagen konnte leider nicht bis Pfingsten 2019 erstellt werden. Da dieser jedoch nun in abschließender Fassung vorliegt, werden die Unterlagen in der Sitzung vom 26.06.2019 verteilt, damit in der zusätzlich anzuberaumenden Sitzung vom 10.07.2019 eine Behandlung erfolgen kann.

Bis dorthin können auch die in den Beschlüssen unter TOP 4 und 5 dieser Sitzung genannten Maßnahmen entsprechend berücksichtigt werden.

Soweit Haushaltspläne benötigt werden, können diese bei der Verwaltung nachgefordert werden.

Top 12 Gemeindehaus Brandholz - Baubegleitung Haustechnik**Sach- und Rechtslage:**

a) Das beauftragte Architekturbüro RSP GmbH in Bayreuth führt aus, dass zur Durchführung der Baustelle zusätzlich ein Haustechnikplaner eingeschaltet werden soll.

Ursprünglich waren direkt vom Architekten die Ausschreibungen für Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektro bei einem Haustechnikbüro in Auftrag gegeben worden, ohne dass dafür bei der Stadt Kosten angefallen sind.

Das Ausarbeiten der Leistungsverzeichnisse schien zunächst ausreichend, da es sich beim Bauvorhaben nur um ein kleineres Vorhaben handelt.

Im Zuge der Abbruch- und Freilegungsarbeiten hat sich allerdings herausgestellt, dass der Leistungsbestand und die bestehende Leitungsführung total unübersichtlich war und grundsätzlich neu aufzubauen war.

Hinzu kamen die besonderen Anforderungen aus der Sirenenanlage und der Photovoltaikanlage.

Während auf die Leistungsphasen der Vorplanung, Entwurfsplanung verzichtet werden kann, sind aber die

- Ausführungsplanung für Heizung, Sanitär, Lüftung, Elektro und Blitzschutz
- Objektüberwachung (örtliche Bauüberwachung, Rechnungsprüfung, Abnahme etc.) zu vergeben.

Da sich nun der Arbeitsumfang erheblich umfangreicher darstellt als ursprünglich angenommen, wurde vom ausschreibenden Ingenieurbüro für diese noch hinzukommenden Leistungen ein Honorarangebot abgefragt.

Das Architekturbüro RSP GmbH schlägt daher vor, die Ausführungsplanung und die Objektüberwachung an das Ingenieurbüro zu vergeben.

b) Der Vorsitzende erläutert, dass nach wie vor die Eröffnung im Herbst 2019 vorgesehen sei. Vor allem SRe Rieß und Hofmann kritisieren die Nachträge sowie den unverhältnismäßigen Zeitumfang der Bauüberwachung (Leistungsphase 8) des Angebotes des Ingenieurbüros, welches die Leistungsphasen 5, 8 und 9 angeboten hat.

Es wird vorgeschlagen, hinsichtlich der Leistungsphase 8 (Bauüberwachung) nachzuverhandeln.

Beschluss:

Nach durchgeführter Nachverhandlung hinsichtlich der Bauüberwachung (Leistungsphase 8) werden die Ausführungsplanung, Bauüberwachung, Objektbetreuung und Steuerung an das Büro IBIG, Frauenrichterstr. 12, 92637 Weiden i.d.Opf., zu einem Nett Honorar von 8.568,42 € zuzüglich 4 % Nebenkosten und MwSt vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 13 Wasserspielplatz im Umgriff der Kirche - Aufhebung Beschluss**Sach- und Rechtslage:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 19.07.2017 beschlossen, dass östlich der Stadtpfarrkirche ein Wasserspielplatz mit Bruttobaukosten in Höhe von 146.560 € entstehen soll. Eine Nutzung sollte bis spätestens Sommer 2018 erfolgen.

Aufgrund verschiedener Auflagen erschien diese Planung dort nicht mehr als zielführend, da z.B. für die Wasserversorgung Trinkwasser erforderlich gewesen war.

Am Projekt „Erlebnisraum Wasser“ wird indes nach wie vor festgehalten, dies ist im unteren Verlauf der Kronach auch über das ISEK fest eingeplant.

Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde außerdem bereits ein Generationenplatz auf dem Areal angelegt.

Beschluss:

Der Beschluss über die Neugestaltung eines Wasserspielplatzes östlich der Stadtpfarrkirche vom 19.07.2017, TOP 9, wird ersatzlos aufgehoben.

Die weiteren Planungen zum „Erlebnisraum Wasser“ werden im Rahmen des ISEK's an der Kronach durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 14 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges**Top 14.1 Bayerisches Mobilfunk-Förderprogramm****Sach- und Rechtslage:**

a) Auf Antrag der Stadt vom 20.11.2018 teilt nun die Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, mit, dass alle Möglichkeiten für eine Förderung aus dem Mobilfunk-Förderprogramm Goldkronach geprüft wurden. Hierbei wurde festgestellt, dass die dem Mobilfunk-Förderprogramm zugrundeliegende Karte für Sprach-Mobilfunkversorgung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums für die Stadt Goldkronach leider keine „weißen Flecken“ aufweist. Das bedeutet, dass in jedem Teil der Stadt mindestens ein Mobilfunkunternehmen eine Sprachversorgung anbietet. Eine Förderung nach der Mobilfunkrichtlinie setzt jedoch einen komplett unterversorgten Bereich voraus, ein nur teilweise schlechter Empfang genügt nicht. Unabhängig von dieser Karte wurden die Netzbetreiber einbezogen. Trotz der Bereitschaft der Stadt Goldkronach, einen weiteren Mobilfunkausbau zu unterstützen, wurde von den beteiligten Netzbetreibern die Versorgungssituation – und damit die Richtigkeit der Karte – bestätigt.

Ebenfalls haben die Netzbetreiber zu einem eigenwirtschaftlichen Ausbau im Gebiet der Stadt Goldkronach mitgeteilt, dass keine Pläne für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau verfolgt werden.

Beteiligte Netzbetreiber waren die Deutsche Telekom, Vodafone und Telefonica.

b) Letztendlich wird noch darauf hingewiesen, dass weitere Verbesserungen bei einer Mobilfunkversorgung in der Stadt nicht automatisch ausgeschlossen sind. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Versorgung in Bayern durch die Antennentechnik, dem versprochenen überobligatorischen Ausbau und schärferer Versorgungsauflagen in den nächsten Jahren verbessern wird.

Für die jüngste Frequenzsteigerung auf 5G hatte Bayern sich für höhere Anforderungen an die Versorgung von Haushalten, Straßen und Schiene eingesetzt.

Top 14.2 Persönliche Beteiligung von Stadtratsmitgliedern beim Durchführungsbeschluss zum Alexander-von-Humboldt-Museumspark

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Anfrage von SR Dr. Nüssel an die Regierung von Oberfranken hinsichtlich einer etwaigen persönlichen Beteiligung von Stadtratsmitgliedern bei der Beschlussfassung über die Umsetzung des Projektes „Alexander-von-Humboldt-Museumspark“ wurden nachfolgende Stellungnahmen abgegeben:

- a) Nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO kann ein Mitglied des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen oder einer von ihm vertretenen, natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- In der Sitzung vom 10.04.2019 wurde mit 10:6 Stimmen mehrheitlich beschlossen, dass das genannte Projekt umgesetzt wird, soweit die Förderung der Umfangstiftung mindestens 15 v. H. beträgt. Weiter wurde der 1. Bürgermeister ermächtigt, Planungsaufträge hierzu zu vergeben bzw. das Casa Humboldt vorbehaltlich eines Fördersatzes von 80 v. H. in das Projekt aufzunehmen.
- Ferner wurde der Verwaltung aufgegeben, baldmöglichst den Betreibervertrag dem Stadtrat vorzulegen. Ein abgeschlossener Geschäftsbesorgungs- bzw. Betreibervertrag mit dem Alexander-von-Humboldt-Museumspark Goldkronach e. V. lag damit noch nicht vor.

Unabhängig davon, ob jemand als Stadtrat eventuell auch in der Vorstandschaft des Vereins vertreten ist, wird deshalb bei den infrage stehenden Beschlüssen unter TOP 4.3 die Voraussetzung eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils nicht als gegeben angesehen, da sich die Vor- oder Nachteile erst über eine (nachfolgende) Begünstigung oder Belastung Dritter oder als weitere Folge ergeben würde. Eine persönliche Beteiligung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Mitgliedern des Stadtrates oder des 1. Bürgermeisters war bei diesem Tagesordnungspunkt damit nicht gegeben. Bei der Beschlussfassung vom 10.04.2019 handelt es sich um den Beschluss zur Umsetzung des Projektes „Alexander-von-Humboldt-Museumspark“ und nicht etwa um eine Entscheidung zum künftigen Betrieb. Folglich wären vor dem Beschluss über die Grundlagen eines Geschäftsbesorgungs-/ Betreibervertrages die Voraussetzungen einer persönlichen Beteiligung von Mitgliedern des Stadtrates Goldkronach eigens neu zu prüfen.

- b) Hinsichtlich der Beschlussfassung über den Abschluss eines Geschäftsbesorgungs-/ Betreibervertrages gelten wohl der 1. Bürgermeister als Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden und die Stadträte Pietsch, Musiol und Rieß als Beisitzer als persönlich beteiligt, da nach dem Kommentar Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Stand 15.05.2018, Ziff. 5.1 zu Art. 49 GO, ausgeführt wird, dass eine persönliche Beteiligung auch bei solchen Mitgliedern von Vertretungsorganen einer juristischen Person vorliegt, die nicht zur Vertretung berufen sind.
- c) SR Dr. Nüssel kündigt an, dies abschließend prüfen zu lassen, da es auch Juristen gebe, die die Thematik rechtlich anders einschätzen würden.
- SR Rieß bittet das Gremium, zukünftig darauf zu achten, auch die persönliche Beteiligung bei Mitgliedschaften einzelner Stadtratsmitglieder vor allem in Vereinen genauer zu nehmen und von sich aus an entsprechenden Beratungen und Abstimmungen nicht teilzunehmen bzw. auf die persönliche Beteiligung hinzuweisen.

Top 14.3 Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung der Anwesen Bernecker Str. 30 und Zoppatenstr. 1 / 3 / 5**Sach- und Rechtslage:**

Die Stadt Bad Berneck hat im Mai 2019 festgestellt, dass für die genannten Anwesen keine Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung abgeschlossen wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass in einer der nächsten Sitzungen eine Zweckvereinbarung vorgelegt wird, welche durch den Stadtrat behandelt werden muss.

Top 14.4 Sanierung der Schule über KIP-S**Sach- und Rechtslage:**

Bei der Ortsbegehung am 03.06.2019 mit Mitgliedern des Stadtrates wurden die differierenden Kosten zwischen dem KIP-S Antrag 1 und dem KIP-S-Antrag 2 angesprochen.

Dazu möchten wird Folgendes erläutert:

1. Das Förderverfahren im KIP-S-Förderung ist zweistufig aufgebaut.

In einer **ersten Antragsstufe** ist von den Kommunen die jeweilige Maßnahme allgemein zu beantragen mit der Benennung der Maßnahmen und des **geschätzten Kostenansatzes**. Grundlage dieser ersten Antragsstufe war eine Kostenschätzung auf der Basis von Kostenwerten nach BRI (Bruttorauminhalt).

In der **zweiten Antragsstufe** ist dann die detaillierte Planung mit einer Kostenberechnung, die nicht mehr nach Schätzwerten ermittelt wird, sondern detailliert auf der Basis von positionswisen Einzelkalkulationen (Einzelpositionen mit Einheitspreisen). Außerdem flossen auch die Ergebnisse der zwischenzeitlich von der Stadt beauftragten Tragwerksplanung (Statik) mit ein.

2. Für die 2. Stufe des KIP-Antrages wurde die Bausubstanz an verschiedenen Stellen geöffnet. Dabei wurde festgestellt, dass in Teilbereichen der nördlichen Altbauspanne keine Bodenplatte vorhanden ist (z. B. Bereich Hausmeister) und teilweise Gussasphaltestrich eingebaut wurde, der getrennt auszubauen und entsprechend der Schadstoffgehalte zu entsorgen ist.
Die Kosten für die Herstellung der Bodenplatte und die Entsorgung des Gussasphalts ist in die Kostenberechnung noch mit aufgenommen worden.
3. Bei der Schule kam es früher bereits zu Eintritt von Oberflächenwasser. Deshalb wurden zusätzlich in die Kostenberechnung auch noch Maßnahmen zum Schutz vor Oberflächenwasser an der Nordseite des Gebäudes, das tieferliegt als die angrenzende Leisauer Straße, aufgenommen.

Top 14.5 Alexander-von-Humboldt-Museumspark - Betreibervertrag**Sach- und Rechtslage:**

Der Entwurf liegt nun vom Kulturforum vor. Dieser wird voraussichtlich am 27.06.2019 an die einzelnen Stadtratsmitglieder - mit der Bitte um Rückäußerung an den Vorsitzenden – verteilt. Die Oberfrankenstiftung erwartet in der Sitzung vom 10.07.2019 einen Beschluss über den Abschluss des Betreibervertrages, welcher aber letztendlich auch noch rechtsaufsichtlich geprüft und ggf. auch genehmigt werden müsste.

Top 14.6 Gemeindepartnerschaft Zacler

Sach- und Rechtslage:

Eine Delegation aus Zacler hat sich zum Marktplatzfest angekündigt. Diese würden am Freitag eintreffen und bis Sonntag bleiben. Es sei eine Begrüßung geplant, zu der auch die Stadtratsmitglieder und die Bürgerschaft herzlich eingeladen werden.

Top 14.7 Anmerkungen SRin Jutta Bauer

Sach- und Rechtslage:

- Beim Anwesen Huber sind die Steine locker.
- Die Rosen und die Hecke beim neuen Mehrgenerationenplatz müssten gegossen werden.
- Die Busfahrer fahren nach wie vor durch die Bachgasse und stoßen auch rückwärts hinein.

Sie bittet jeweils den Vorsitzenden, entsprechend Abhilfe zu schaffen.

Top 14.8 Archivnutzung SR Dr. Nüssel

Sach- und Rechtslage:

Der Ehrenbürger Herr Johann Kießling hat sich bei SR Dr. Nüssel beschwert, dass er nur ins Archiv komme, wenn der Archivar vor Ort sei. Es solle doch zu Gunsten des Ehrenbürgers eine andere Lösung gefunden werden.

.....

Vorsitzender

.....

Schriftführung